



Erwahrung Ersatzwahl eines Gemeindevorstandsmitglied vom 15. Mai 2022 für den Rest der Legislaturperiode 2021 - 2024

A) Ausgangslage

Gemäss Art. 24 Gesetz über die Politischen Rechte der Gemeinde Klosters hat der Vorstand nach unbenütztem Ablauf der Rekurs- und Beschwerdefristen bzw. nach Abschluss der entsprechenden Verfahren das Ergebnis von Gemeindevahlen (inkl. Ersatzwahlen) verbindlich festzustellen. **Die Erwahrung der Wahl des Vorstands obliegt dem Gemeinderat (Art. 24 Abs. 1).**

B) Ergebnisse der Urnengemeinde-Ersatzwahlen vom 15. Mai 2022

Am 15. Mai 2022 wurde im Rahmen u. a. einer Ersatzwahl für ein Gemeindevorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode 2021/24 bei einer Wahlbeteiligung von 30.43 % als Mitglied des Vorstands gewählt:

Sonderegger David

mit 400 Stimmen

C) Antrag

Dem Gemeinderat wird **beantragt**:

1. Das Ergebnis der Gemeindevorstand-Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode 2021 – 2024 vom 15. Mai 2022 sei zu erwahren.

2. Die Stimmzettel und die Stimmrechtsausweise der Ersatzwahlen vom 15. Mai 2022 können vernichtet werden.

Klosters, 2. August 2022/MF

GEMEINDE KLOSTERS

Der Gemeindepräsident:

Hansueli Roth

Der Gemeindeschreiber:

Michael Fischer

z. K.:

Presse